

Amtsgericht Blomberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11.02.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal Saal 1, Kolberger Str. 1, 32825 Blomberg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Blomberg, Blatt 3284, BV lfd. Nr. 10

Gemarkung Blomberg, Flur 15, Flurstück 1061, Heutorstr. 21, Größe: 240 m² Blomberg Blatt 3284

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr geschätzt 1920, zweigeschossig, Teilkeller, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Massivbauweise, 2 Wohn- und eine Gewerbeeinheit (Imbiss);

Nutzfläche der Gewerbeeinheit 90qm, Wohnfläche Wohnung EG 57 qm, Wohnfläche Obergeschoss 100qm.

Das Inventar des Gewerbebetriebes ist freigegeben und nicht von der Versteigerung umfasst.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

164.000,00€

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.